

Richtlinien

über die Gewährung wirtschaftlicher Jugendhilfe

des Jugendamtes Werdohl

Inkrafttreten:
01.01.2014

Beschluss JHA vom 08.10.2013

Inhaltsverzeichnis:

Geltungsbereich

1. Geltungsbereich

Förderung der Erziehung in der Familie/ Gemeinsame Wohnform/ Hilfen in Notsituationen

- 2. Freizeit oder Erholungsmaßnahmen**
- 3. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit**
- 4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kinder**
- 5. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen**

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

- 6. Flexible ambulante Hilfen**
- 7. Erziehungsbeistandschaft und SPFH**
- 8. Tagesgruppe**
- 9.1 Vollzeitpflege**
- 9.2 Bereitschaftspflege**
- 10. Heimerziehung / stationäre Eingliederungshilfe**

Kostenheranziehung/ Inkrafttreten

- 11. Kostenheranziehung**
- 12. Inkrafttreten**

1. Geltungsbereich

Diese Richtlinien regeln die Gewährung von finanziellen Hilfen oder geldwerten Leistungen an die nach §§ 16 bis 41 SGB VIII anspruchsberechtigten Personen.

Förderung der Erziehung in der Familie (§ 16 SGB VIII)

2. Freizeit- oder Erholungsmaßnahmen

Die Teilnahme einer/-s Minderjährigen an einer Erholungs- oder Freizeitmaßnahme kann im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel nur aus

erzieherischen Gründen (insb. bei Vorliegen einer belastenden Familiensituation) als vorbeugende, die Familie unterstützende Hilfe gewährt werden, wenn die im Einzelfall erforderliche erzieherische Betreuung während der Maßnahme sichergestellt ist. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch die fallverantwortliche Fachkraft zu begründen. Leistungen anderer Sozialleistungsträger sind zu berücksichtigen.

3. Individuelle Hilfe zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit

Kosten zur Deckung eines sonstigen Bedarfs zur Stärkung der Erziehungsfähigkeit in der Familie können entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit und der Besonderheit des Einzelfalles im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel voll oder anteilig übernommen werden. Selbsthilfemöglichkeiten sind auszuschöpfen. Voraussetzung für die Gewährung ist eine individuelle Beratung durch die fallverantwortliche Fachkraft nach § 16 SGB VIII. Die Notwendigkeit und Geeignetheit ist durch die fallverantwortliche Fachkraft zu begründen.

4. Gemeinsame Wohnformen für Mütter oder Väter und Kindern (§ 19 SGB VIII)

Mütter oder Väter, die allein für ein Kind unter sechs Jahren sorgen oder zu sorgen haben und in einer geeigneten Wohnform betreut werden, erhalten Leistungen in analoger Anwendung der Ziffer 10 dieser Richtlinien (Heimerziehung).

5. Betreuung und Versorgung von Kindern in Notsituationen (§ 20 SGB VIII)

Soweit keine Leistungen anderer Sozialleistungsträger gewährt werden, werden Kosten für die Betreuung und Versorgung im erforderlichen Umfang und in analoger Anwendung dieser Richtlinien übernommen (Vergütungen für Betreuungspersonen, Haushaltshilfen o.ä.). Die Notwendigkeit und der Umfang der Hilfe ist durch die fallverantwortliche Fachkraft zu begründen.

Hilfen zur Erziehung (§§ 27 ff SGB VIII)

6. Flexible ambulante Hilfen (§ 27 Abs. 2 und 3 SGB VIII)

Art und Umfang der Hilfen richten sich nach dem erzieherischen Bedarf im Einzelfall, der im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgestellt wird, wenn dadurch kostenintensivere Hilfen zur Erziehung verhindert werden können.

7. Erziehungsbeistandschaft und Sozialpädagogische Familienhilfen (§§ 30 und 31 SGB VIII)

Ambulante Fachleistungsstunden als Hilfe nach §§ 30 oder 31 SGB VIII werden in Form einer Kostenübernahme gegenüber externen Leistungsanbietern oder durch die Übernahme durch städtische Bedienstete gewährt. Die Notwendigkeit, Geeignetheit sowie der zeitliche Umfang und die Dauer des Einsatzes sind von der fallverantwortlichen Fachkraft im Rahmen eines Hilfeplanverfahrens (§ 36 Abs. 2 SGB VIII) zu bestätigen.

Die Vergabe einer Leistung an einen externen Anbieter setzt grundsätzlich den Abschluss einer „Rahmenvereinbarung über die Vergabe, Leistung und Abrechnung für ambulante Fachleistungsstunden nach dem face-to-face-Konzept“ mit der Stadt Werdohl voraus.

8. Tagesgruppe (§ 32 SGB VIII)

Für Hilfen nach § 32 SGB VIII in einer von einem Träger der freien Jugendhilfe betriebenen Tagesgruppe werden die nach § 78 a Abs. 1 Ziff. 4.a) SGB VIII vereinbarten Entgelte gezahlt.

Findet die Tagesbetreuung in einer geeigneten Pflegefamilie im Sinne von § 32 Satz 2 SGB VIII statt, erhält diese eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62 % des nach § 39 Abs. 5 SGB VIII festgesetzten Gesamtbetrages für die entsprechende Altersstufe.

Die Aufwandsentschädigung kann angemessen, höchstens bis auf das 1,5-fache erhöht werden, sofern das Ziel der Hilfestellung ohne die Erhöhung nicht erreicht werden könnte. Die Notwendigkeit ist von der fallverantwortlichen Fachkraft zu begründen.

9. Vollzeitpflege (§§ 33, 39 SGB VIII)

9.1 Allgemeine Leistungen

9.1.1 Die monatliche, laufende Geldleistung im Rahmen der Hilfe in Vollzeitpflege wird in Höhe der Pauschalbeträge gewährt, wie sie von der nach Landesrecht zuständigen Behörde gemäß § 39 Abs. 5 bis 6 SGB VIII festgelegt werden.

9.1.2 Für Pflegekinder, die in sozialpädagogischen Pflegestellen, („Westfälische Pflegefamilien“ oder sonstige professionelle Pflegestellen) betreut werden, richtet sich der Umfang der Geldleistung nach den besonderen landesrechtlichen Regelungen oder Vereinbarungen für diese Form der Hilfe.

9.1.3 Sofern im Einzelfall ein von der fallverantwortlichen Fachkraft begründeter höherer materieller Bedarf besteht, kann der Betrag der materiellen Aufwendungen bis auf das 1,5-fache des altersentsprechenden Betrages angehoben werden.

9.1.4 Werden durch körperliche Gebrechen, Verhaltensstörungen oder wegen einer vorliegenden Behinderung oder einer ähnlich schwerwiegenden Beeinträchtigung der/ des Minderjährigen besondere erzieherische Anforderungen an die Pflegeperson gestellt, können die Kosten der Erziehung angemessen bis auf das Doppelte angehoben werden.

Soweit deswegen eine professionelle sozialpädagogische oder erzieherische Qualifikation erforderlich ist, können die Kosten der Erziehung bis auf das 3-fache angehoben werden. Die Erforderlichkeit ist durch die fallverantwortliche Fachkraft zu begründen.

9.1.5 Die Kosten für Zusatzleistungen, die im Rahmen des Hilfeplanverfahrens festgelegt wurden (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.), können zusätzlich zum Pflegegeld übernommen werden, soweit sie nicht durch andere Kostenträger übernommen werden.

9.1.6 Ist das Pflegekind vorübergehend außerhalb der Pflegefamilie untergebracht, wird das Pflegegeld bis zum Ende des Monats, der auf die anderweitige Unterbringung folgt, ungekürzt weitergewährt. Ab Beginn des zweiten Folgemonats kann die Hilfe den tatsächlichen Gegebenheiten des Einzelfalles angepasst werden. Zum Umfang der Hilfen ist eine Stellungnahme der fallverantwortlichen Fachkraft einzuholen.

9.1.7 Der Anspruch auf Pflegegeld endet mit dem Ablauf des Tages des planmäßigen Verlassens der Pflegefamilie. Kommt es zu einer unvorbereiteten Beendigung des Pflegeverhältnisses, wird das für den Monat bereits ausgezahlte Pflegegeld nicht zurückgefordert.

9.1.8 Der Pflegeperson werden die zur Hälfte zu erstattenden Beiträge für eine angemessene Alterssicherung in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erstattet.

Angemessenheit wird unterstellt, wenn der Monatsbeitrag die Höhe von 150 € nicht übersteigt. Übersteigt der Monatsbeitrag diesen Wert, ist eine Angemessenheitsprüfung im Einzelfall erforderlich. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Hälfte der Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.

- 9.1.9 Den Pflegepersonen werden die zu erstattenden Beiträge für eine Unfallversicherung in Form von monatlichen Pauschalbeträgen erstattet. Die Versicherung soll die durch die Pflege bestehenden Risiken abdecken. Soweit der Jahresbeitrag die Höhe von jeweils 88 € nicht übersteigt, gilt dies als gegeben. Werden mehrere Pflegekinder betreut, darf die Gesamterstattung die Beitragshöhe nicht überschreiten, Erstattungen anderer Jugendämter sind anzurechnen.
- 9.1.10 Wird ein minderjähriges Pflegekind selbst Mutter eines Kindes (§§ 27 Abs. 4 und 39 Abs. 7 SGB VIII), ist der notwendige Lebensunterhalt des Kindes entsprechend § 39 Abs. 1 bis 6 SGB VIII sicher zu stellen. Soweit für das/die neugeborene/n Kind/er nicht ein altersentsprechendes Pflegegeld gewährt wird, wird der notwendige Lebensunterhalt in Höhe des Regelbedarfs nach § 20 SGB II sichergestellt.
- 9.1.11 Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.
- 9.1.12 Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII und bei Bedarf im Einzelfall sicher gestellt, wenn das Pflegekind nicht durch die Pflegeeltern versichert werden kann. Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist von der fallverantwortlichen Fachkraft zu begründen.
- 9.1.13 Fahrtkosten aus Anlass der Anbahnung von Pflegeverhältnissen werden in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz's wird eine Pauschale in Höhe von 0,20 € pro km erstattet.
- Fahrtkosten aus pädagogisch oder medizinisch erforderlichen Anlässen während des Pflegeverhältnisses werden auf Antrag in Höhe der Fahrpreise der öffentlichen Verkehrsmittel erstattet, bei Nutzung eines privateigenen Kfz's wird für jeden Kilometer über einer monatlichen Gesamtfahrstrecke von 50 km pauschal 0,20 € pro km erstattet.
- Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der nachgewiesenen Auslagen für öff. Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden 0,20 € pro km erstattet, soweit die Gesamtfahrstrecke im Monat mehr als 50 km beträgt.
- 9.1.14 Die von den Pflegeeltern zu zahlenden Elternbeiträge für den Besuch von Kindertageseinrichtungen sind in der Elternbeitragssatzung geregelt.
- 9.1.15 Sonstige erforderliche Hilfen werden je nach erzieherischer Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen, soweit sie nicht bereits durch das Pflegegeld abgegolten sind und sofern ohne eine Kostenübernahme das Ziel der Hilfgewährung nicht erreicht werden könnte. Voraussetzung ist das Vorliegen einer entsprechenden Stellungnahme durch die fallverantwortliche Fachkraft.

9.2 Bereitschaftspflege

- 9.2.1 Pflegeeltern, die dem Jugendamt für die kurzfristige Aufnahme von Kindern und Jugendlichen zur Verfügung stehen, erhalten abweichend von Ziffer 9.1 ein Bereitschaftspflegegeld für den 1. bis 6. Tag von jeweils 60,00 €. Ab dem 7. Tag wird

der Pauschale Gesamtbetrag nach § 39 Abs. 5 SGB VIII gewährt. Zusätzlich erhalten Bereitschaftspflegeeltern für die ersten drei Monate einer Unterbringung zur Abgeltung des höheren Aufwandes 40 % des Betrages für materielle Aufwendungen. In von der fallverantwortlichen Fachkraft besonders begründeten Fällen können die Kosten der Erziehung ab dem 7. Tag der Unterbringung bis auf den dreifachen Betrag erhöht werden.

- 9.2.2 Die Gewährung des Pflegegeldes endet mit dem Verlassen der Bereitschaftspflegestelle.

10. Heimerziehung (§ 34 SGB VIII), stationäre Eingliederungshilfe (§ 35 a SGB VIII)

- 10.1 Für die stationär in Heimeinrichtungen untergebrachten jungen Menschen werden die nach §§ 78 a ff SGB VIII vereinbarten Entgelte für die im Hilfeplan festgelegte Betreuungsform (Klärung, Regelgruppe, sonst. Wohnform etc.) und Betreuungsintensität gezahlt. Darüber hinaus ist Bekleidungsgeld und ein Barbetrag (Taschengeld) in Höhe der vom zuständigen Landesministerium festgesetzten Beträge zu zahlen.
- 10.2 Kosten für Zusatzleistungen, deren Erforderlichkeit durch das Hilfeplanverfahren bestätigt wurde (pädagogische oder psychologische Beratungen, Therapien, Untersuchungen und Gutachten u.a.) werden zusätzlich zum Entgelt in Form von Fachleistungsstunden oder aufgrund individueller Regelung übernommen, soweit sie nicht durch andere Kostenträger (Krankenversicherung o.a.) getragen werden.
- 10.3 Beihilfen zur Deckung einmaligen Bedarfs werden entsprechend der als Anlage beigefügten tabellarischen Übersicht gewährt, soweit der Bedarf nicht anderweitig gedeckt werden kann.
- 10.4 Krankenhilfe wird im Rahmen des § 40 SGB VIII bei notwendigem Bedarf im Einzelfall sichergestellt. In geeigneten Fällen können die Beiträge für eine angemessene freiwillige Versicherung übernommen werden.
- Zuzahlungen und Eigenbeteiligungen sind zu übernehmen. Zuschüsse zu den Kosten für Hilfsmittel sind in der Regel begrenzt auf 100 € pro Hilfsmittel. Kosten für Behandlungen oder für medizinische Hilfsmittel, die nicht von Krankenversicherungen übernommen werden, werden anteilig oder voll übernommen, sofern ohne die Kostenübernahme das Ziel der Hilfestellung gefährdet wäre. Die Notwendigkeit ist von der fallverantwortlichen Fachkraft zu begründen.
- 10.5 Leistungen nach § 35 a SGB VIII werden entsprechend der Empfehlungen des Landesjugendamtes gewährt.
- 10.6 Sonstige notwendige Hilfen bei stationärer Unterbringung können soweit ein entsprechender Bedarf durch die fallverantwortliche Fachkraft bestätigt wird, entsprechend der erzieherischen Notwendigkeit voll oder anteilig übernommen werden.
- 10.7 Fahrtkosten der leiblichen Eltern zu Besuchskontakten mit dem Kind werden auf Antrag in Höhe der tatsächlichen Auslagen für öff. Verkehrsmittel erstattet. Bei Nutzung eines privateigenen PKWs werden für jeden km, der die monatliche Gesamtfahrstrecke um 50 km übersteigt, 0,20 € erstattet. Die Erstattung durch andere Behörden ist vorrangig in Anspruch zu nehmen.

Kostenheranziehung/ Inkrafttreten

11. Kostenheranziehung

Die Kostenheranziehung erfolgt in Ausführung der §§ 90 ff SGB VIII nach den „Gemeinsamen Empfehlungen für die Heranziehung der zu den Kosten nach §§ 90 ff SGB VIII“ der Arbeitsgemeinschaft der Landesjugendämter in der jeweils geltenden Fassung.

12. Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten am 01.01.2014 in Kraft.

Gleichzeitig treten die bisherigen Richtlinien vom 01.04.2006 außer Kraft.

gez. Griebisch
Bürgermeister

Anlage: Übersicht Einmalige Beihilfen